



CLUBORDNUNG DES YACHTCLUB ZELL AM SEE

**Für Clubhaus, Clubgelände und Krananlage,
vom 01.03.2017**

VORBEMERKUNG

Diese Clubordnung stellt einen Leitfaden für die Organisation und die Verhaltensregeln im Yachtclub Zell am See (Y CZ) dar. Sie soll zu einem geordneten Clubleben beitragen, uns helfen, den eigentlichen Zweck des Vereins, die Ausübung des Segelsports, bestmöglich zu verwirklichen und einen reibungslosen Sportbetrieb gewährleisten.

Um ein lebendiges Clubleben zu gewährleisten, werden alle Clubmitglieder gebeten, sich aktiv an den Veranstaltungen des Y CZ und an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

Anlässlich von Regattaveranstaltungen kann es aus organisatorischen Gründen zu zeitlich beschränkten Änderungen der Clubordnung kommen.

Der offizielle Clubbetrieb beginnt, abhängig von der Witterung, frühestens am 1. Mai des Jahres.

1. VERWENDUNGSZWECK DER CLUBANLAGE

- 1.1. Die Clubanlage umfaßt das Clubgebäude und Nebengebäude, alle eingezäunten Freiflächen beiderseits der Seepromenade, die Steganlage, die Krananlage, sowie die Bojen- und Mooringliegeplätze.
- 1.2. Die Clubanlage dient ausschließlich
 - a) dem Sportbetrieb und der dazu notwendigen Ausbildung
 - b) der Förderung gesellschaftlicher Clubveranstaltungen
 - c) der Unterbringung von Booten und GerätschaftenDie Clubanlagen dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden!

2. ALLGEMEINES VERHALTEN IM Y CZ

- 2.1. Der Y CZ ist ein gemeinnütziger Sportverein, dessen Clubgelände seinen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen und Lebensgefährten zur Ausübung des Segelsports zur Verfügung steht.
- 2.2. Familienangehörige und Lebensgefährten von Mitgliedern, die rege am Clubleben teilnehmen, werden ersucht, Familienmitglied zu werden.
- 2.3. Freunde und Bekannte unserer Clubmitglieder sind uns in Begleitung eines Clubmitgliedes herzlich willkommen. Es ist jedoch nicht möglich, Gäste in großer Zahl oder regelmäßig mitzubringen.
- 2.4. Der Oberbootsmann hat unter anderem auch eine überwachende Funktion am Club. Daher sollen ihm Gäste bekannt gemacht werden.

- 2.5. Der Aufenthalt von Kindern von Clubmitgliedern oder deren Gästen im Clubgelände fällt unter die Verantwortung und Obsorge der Eltern oder Aufsichtspersonen. Eltern haften für Ihre Kinder und sind zur Sorgfaltspflicht aufgerufen.
- 2.6. Clubmitglieder, die einen Clubschlüssel haben, dürfen diesen nicht an Dritte weitergeben. Schlüsselbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Clubhaus nach Verlassen wieder versperrt ist!
- 2.7. Die Einrichtungen des Vereins stehen während Regatta- und Trainingsveranstaltungen, auch anderen teilnehmenden Segelsportlern und deren Begleitung zur Verfügung.
- 2.8. Der Aufenthalt auf dem Clubgelände und die Benutzung der Clubeinrichtungen geschieht auf eigener Gefahr.
- 2.9. Die im Rahmen der Clubsatzung erfolgende Benützung der Clubeinrichtungen hat in schonender und sachgemäßer Weise zu erfolgen.
- 2.10. Die Umkleidekabinen sowie die Sanitäranlagen sind sauber und ordentlich zu halten, und dürfen nicht als Lagerräumlichkeiten für Segelbekleidung dienen. Ebenso ist im gesamten Clubgelände auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Entsorgung der Abfälle hat in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu erfolgen.
- 2.11. Die Lagerung von Ausrüstungsgegenständen, Bekleidung und Bootszubehör ist, außer in den zu mietenden Kästen, untersagt. Für Beschädigung und Diebstahl wird vom Club keine Haftung übernommen.
- 2.12. Das Clubgelände darf über die Winterpause nicht als Lager genutzt werden.
- 2.13. Hunde sind im gesamten Clubgelände an der Leine zu führen und vom Hundehalter zu beaufsichtigen, Verunreinigungen sind zu entfernen.
- 2.14. Das Campieren auf dem Clubgelände ist verboten, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Vereinsveranstaltungen (z.B. Jugendtrainingscamp).
- 2.15. Die Benützung der Steganlagen zu Badezwecken ist nur insoweit gestattet, als dadurch der Segelbetrieb (An- und Ablegen, Segelbergung) nicht behindert wird (siehe auch Punkt 7).

3. PARKEN AM CLUBGELÄNDE

- 3.1. Das Parken im Clubgelände ist ausnahmslos Clubmitgliedern gestattet. Aufgrund der geringen Anzahl an Parkplätzen ist auf vernünftiges Parken zu achten. Um Verwahrung des Autoschlüssels beim Clubwirt im Restaurant wird ersucht.
- 3.2. Ist der Parkplatz voll, werden die Clubmitglieder ersucht, Ihre Fahrzeuge außerhalb des Clubgeländes abzustellen.
- 3.3. Für Fahrzeuge von Nichtmitgliedern besteht grundsätzlich keine Parkmöglichkeit auf dem Clubgelände. Es steht hierfür der benachbarte öffentliche Parkplatz zur Verfügung.
- 3.4. Im Rahmen von Veranstaltungen kann das Parken am Clubgelände generell verboten werden.
- 3.5. Das Abstellen von Bootsanhängern am Clubgelände ist nicht gestattet. Leere Bootsanhänger dürfen nicht dauergeparkt werden und sind vom Clubgelände zu entfernen. Regattasegler haben nach Rücksprache mit dem Oberbootsmann die Möglichkeit, Ihren Anhänger am Clubgelände abzustellen. Im Gegenzug für dieses

Entgegenkommen des YCZ sind sie selbständig für ein ordentliches Erscheinungsbild ihres Abstellplatzes (gemähter Rasen, etc.) verantwortlich.

4. CLUBBÜRO

Das Büro ist nur fallweise und unregelmäßig besetzt. Daher ist es sinnvoll, sich mit Ihren Wünschen an unseren Oberbootsmann, bzw. direkt an den Vorstand zu wenden.

5. CLUBLOKAL

- 5.1. Das Clublokal ist nicht öffentlich und daher ausschließlich den Mitgliedern des YCZ und deren Gästen vorbehalten.
- 5.2. Im Clublokal, wie in allen anderen Gebäudeteilen des YCZ auch, besteht Rauchverbot.
- 5.3. Wir bitten beim Betreten des Clublokals und auf der Terrasse auf angemessene Bekleidung zu achten.
- 5.4. Zur Schonung der Einrichtung darf das Restaurant nicht mit nasser Seglerkleidung betreten werden. Dafür stehen die über einen eigenen Eingang zu erreichenden Umkleieräume zur Verfügung.

6. BOOTSLIEGEPLÄTZE

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Die Zuweisung von Bootsliegeplätzen erfolgt durch den Oberbootsmann und ist auf der Liegeplatzliste im Schaukasten oder beim Oberbootsmann zu erfragen.
- 6.1.2. Voraussetzung für die Zuweisung eines Liegeplatzes ist der bezahlte Mitgliedsbeitrag, die abgegebene Bootsanmeldung, eine nachgewiesene Bootshaftpflichtversicherung sowie die ordnungsgemäß angebrachte Seebenützungsnummer.
- 6.1.3. Der Bootseigner ist für das optische Erscheinungsbild seines Bootes verantwortlich. Persenninge, speziell bei Landliegern, sind regelmäßig von Regenwasser und Schmutz (z.B. Laub) zu reinigen. Ihr Boot, abgestellt neben der Seepromenade, ist eine Visitenkarte des YCZ!
- 6.1.4. Zum eigenen Schutz ist eine gültige Haftpflichtversicherung für die Boote verpflichtend!

6.2. Bootsliegeplätze im Wasser – Mooring und Bojen

- 6.2.1. Mooringlieger sind verpflichtet, ihr Boot mit ordnungsgemäßen Mooringleinen (schwimmfähig) in der Mooringanlage zu vertäuen. Der Durchmesser der Mooringleinen muß mindestens 10 mm betragen.
- 6.2.2. Boote müssen ordnungsgemäß vertäut werden (siehe Skizze im Schaukasten am Clubgebäude). Andernfalls wird nach einmaliger Ermahnung durch den Oberbootsmann die Liegeplatzgenehmigung entzogen, da Gefahr für alle anderen Boote besteht.
- 6.2.3. Zu Beginn der Segelsaison sind alle Kunststoffkanister, die für die Absenkung der Mooringketten verwendet wurden, aus dem Wasser zu entfernen. Kleine gelbe Bojen sind beim Oberbootsmann gegen eine geringe Gebühr erhältlich.
- 6.2.4. Am Ende der Segelsaison ist das Mooringgeschirr von jedem Bootseigner aus dem Wasser zu entfernen. Kunststoffkanister sind an den Mooringketten anzubringen. Das Mooringgeschirr darf nicht am Clubgelände gelagert werden!

- 6.2.5. Wer im Hafengelände an Steg oder Boje sein Boot unterbringt, hat für sichere Befestigung zu sorgen. Jeder Eigner haftet für Schäden, die durch nicht fachgerechte Befestigung seines Bootes an anderen Booten oder an Hafeneinrichtungen entstehen.

6.3. Bootsliegeplätze an Land

- 6.3.1. Es darf nur der zugewiesene Liegeplatz belegt werden! Dieser ist vom jeweiligen Bootseigner sauber zu halten.
- 6.3.2. Boote, die entlang der Promenade abgestellt sind, dürfen am Zaun weder abgestützt noch befestigt werden.
- 6.3.3. Hänger und Slipwagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, damit sie jederzeit bewegt werden können. Eine Manipulation durch den Oberbootsmann (Rasenmäher) muss problemlos gewährleistet sein.
- 6.3.4. Bei Landliegern, deren Boote nicht oder kaum gesegelt werden, behält sich der Oberbootsmann vor, diese auf andere Liegeplätze umzustellen.

7. DIE STEGANLAGE

- 7.1. Wir sind bemüht die Steganlage je nach Witterung ca. Mitte April in Betrieb zu nehmen und die Ruderboote bereit zu stellen.
- 7.2. Die Steganlage (Schwimmsteg) darf nur vorübergehend zum Anlegen, Takeln oder für Reparaturzwecke am Schiff benützt werden.
- 7.3. Ein längeres Liegen des Bootes am Steg ist nicht gestattet. Über Nacht ist es verboten, Boote am Steg liegen zu lassen.
- 7.4. Die Benützung der Steganlagen zu Badezwecken ist nur insoweit gestattet, als dadurch der Segelbetrieb (An- und Ablegen, Segelbergung) nicht behindert wird.

8. DIE KRANANLAGE

- 8.1. Die Bedienung und Benützung der Krananlage wird durch die Kranordnung festgelegt. Diese liegt im Clubgebäude und bei der Krananlage auf.
- 8.2. Die Benützung der Krananlage ist ausschließlich autorisierten Personen gestattet. Eine Liste dieser Personen liegt im Clubrestaurant und im Clubbüro auf.
- 8.3. Die Benützung der Krananlage ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Tarife liegen im Clubrestaurant und im Clubbüro auf.
- 8.4. Im Frühjahr wird die Krananlage erst nach Aufbau der Steganlage in Betrieb genommen.
- 8.5. Die offiziellen Krantermine sollen von den Bootseignern nach Möglichkeit wahrgenommen werden, um die Behinderungen am Anlegesteg zu reduzieren.
- 8.6. Nach dem Stegabbau im Herbst ist die Benützung der Krananlage nicht mehr möglich.

9. BENÜTZUNG CLUBEIGENER SEGEL-, RUDER- UND MOTORBOOTE

9.1. Allgemeines

- 9.1.1. Von unseren Clubbooten sind nur die Segelboote und das Motorboot haftpflichtversichert.
- 9.1.2. Alle Schäden sind vom Verursacher unverzüglich zu melden und in die Logbuchliste einzutragen. Kleinschäden sind umgehend selbst zu beheben.

- 9.1.3. Bei **Sturmwarnung** ist das Auslaufen verboten, bzw. es ist auf kürzestem Weg zurückzukehren. Information zur Sturmwarnung ist im Schaukasten des Clubgebäudes ausgehängt.
- 9.1.4. Es herrscht generelles **Nachtfahrverbot** für Clubboote – ausgenommen bei einem Rettungseinsatz!

9.2. Reservierung und Verwendung clubeigener Boote

9.2.1. Clubeigene Boote können wie folgt reserviert und benützt werden:

Wo * Im Clublokal in der Benutzungsliste.

Wann * Einen Tag bis maximal 7 Tage vorher.

Wie * Gleichzeitig immer nur ein Boot.

* Zwischen den Reservierungen muß ein Tag pausiert werden

* Die Reservierungen gelten prinzipiell nur für 1/2 Tag

* Bei Verspätung von mehr als 1/2 Stunde verfällt die Reservierung. Falls ein reserviertes Boot nicht benützt werden kann, bitten wir dies rechtzeitig bekannt zu geben.

9.2.2. Freie, nicht reservierte Boote können von den Clubmitgliedern jederzeit benutzt werden. Sie müssen jedoch ebenfalls in die Liste eingetragen werden!

9.2.3. Ruderboote können nicht reserviert werden. Sie müssen nach Verwendung umgehend an den Steg zurück gebracht werden.

9.2.4. Die Ruderboote stehen mit dem Aufbau der Steganlage ab ca. Mitte April zur Verwendung bereit. Sie werden mit dem Stegabbau eingewintert.

9.2.5. Kinder unserer Mitglieder dürfen unsere Boote ohne Aufsicht benützen. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre; ausreichende Schwimmkenntnisse, und der Segelschein A werden vorausgesetzt, das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht.

9.2.6. Bekannte und Freunde unserer Mitglieder dürfen die Clubboote nur in Begleitung eines Clubmitgliedes benützen.

9.2.7. Nach der Benützung sind Boote und Zubehör (Segel, ...) an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen, zu reinigen, zu trocknen, abzudecken und zu versperren.

9.2.8. Beschädigungen oder Verluste sind in der Reservierungsliste zu vermerken und entweder selbst umgehend zu beheben oder auf schnellstem Weg dem Oberbootsmann zu melden.

10. DAS MOTORBOOT

10.1. Das Motorboot darf grundsätzlich nur für vorher genehmigte Einsatzfahrten verwendet werden. Dies sind in der Regel Einsätze im Rahmen von Regattaveranstaltungen.

10.2. Das Motorboot darf nur von Personen mit gültigem Motorbootschein (Patent für österr. Binnenseen) nach Einweisung und Genehmigung durch den Oberbootsmann benutzt werden.

10.3. Der Schlüssel befindet sich im Büro und wird durch den Oberbootsmann oder die Regattaleitung ausgehändigt.

10.4. Nach der Benutzung ist das Boot zu reinigen und das Fahrtenbuch auszufüllen (Betriebsstunden, Grund der Fahrt, div. Vorkommnisse).

11. SONSTIGES

11.1. Die Seeverkehrsordnung

- 11.1.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. des Seenschiffahrtverkehrs einzuhalten.
- 11.1.2. Die ausgewiesenen Schutzzonen und Sperrgebiete sind einzuhalten! Detaillierte Information ist im Schaukasten des Clubgebäudes ausgehängt.

11.2. Umweltschutz

- 11.2.1. Alle Mitglieder und deren Gäste sind dazu angehalten, sämtliche Abfälle in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen. Unter keinen Umständen dürfen Abfälle in den See geworfen werden!
- 11.2.2. Für die Bootspflege und Bootsreinigung dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.
- 11.2.3. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen müssen zur Gänze vom Verursacher getragen werden!

11.3. Mitgliedsbeitrag, Liegeplatzgebühren und sonstige Gebühren

- 11.3.1. Der Höhe der Beiträge und der Gebühren wird bei der Jahreshauptversammlung jährlich festgelegt.
- 11.3.2. Der Mitgliedsbeitrag und die Liegeplatzgebühr sind bis spätestens einen Monat nach der Vorschreibung zu bezahlen.

12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Der Yachtclub Zell am See mit seinen Funktionären übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, weder an Person, noch an Boot oder sonstigem persönlichen Eigentum.
- 12.2. Zuwiderhandlungen gegen diese Clubordnung führen zur Beanstandung oder schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand und können bei schwerwiegenden Verletzungen zum Ausschluss des Mitgliedes führen.
- 12.3. Sämtliche Unterlagen, maßgebliche Pläne, usw. können auf unserer Homepage www.yachtclub-zell.at eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Vorstand des Yachtclub Zell am See, am 01.03.2017.